

**Verordnung
über öffentliche Anschläge
in der Stadt Burglengenfeld
(Plakatierungsverordnung)**

Vom

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Ankündigungen, Anpreisungen, Hinweise oder Mitteilungen durch Plakate, Zettel, Tafeln sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauverordnung erfasst werden.

§ 2

Anschlagstellen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird bestimmt, dass in der Stadt Burglengenfeld öffentliche Anschläge nur an den von der Stadt für diesen Zweck zugelassenen Anschlagstellen angebracht werden dürfen (vgl. auch nachfolgenden § 3, Ausnahmen, Sonderregelungen).
- (2) Durch die Anschlagstellen darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Die Anschläge und Werbeflächen dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Weiter muss sichergestellt sein, dass die Beseitigung nach Anschlägen bzw. der Anschlagstellen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung oder innerhalb einer von der Stadt festgesetzte Frist erfolgt.

§ 3

Ausnahmen, Sonderregelungen

- (1) Die Stadt Burglengenfeld kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt stellt ausschließlich ihr gehörende Anschlagtafeln an den in der Anlage aufgeführten Standorten für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel zur Verfügung und zwar
 1. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 2. den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
 3. den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die vorgenannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Örtliche Verbände dürfen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen auch an Tafeln oder Schaukästen an den hierfür durch die Stadt genehmigten Stellen anschlagen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge an nicht von der Stadt für diesen Zweck zugelassene Anschlagstellen anbringt,
2. entgegen § Abs. 2 an anderen Stellen als den von der Stadt zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln Anschläge anbringt oder die zeitlichen Beschränkungen nicht beachtet, oder
3. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, ohne dass ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.



Burglengenfeld, den 28. Juni 2018
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
Erster Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.



Burglengenfeld, den 16. August 2018
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in der nach § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates Burglengenfeld vorgeschriebenen Art bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 04.07.2018 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 03.07.2018, Seite W 32 hingewiesen.



Burglengenfeld, den 16. August 2018
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister